



die lobby für kinder

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

**Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel.: 0431 666679-0

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



**LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DIE KINDERSCHUTZ-ZENTREN IN
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Kinderschutz-Zentrum Lübeck
An der Untertrave 78
23552 Lübeck
Tel.: 0451 78881

Kinderschutz-Zentrum Westküste
Theoder-Storm-Straße 7
25813 Husum
Tel.: 04841 691450

Kinderschutz-Zentrum Kiel
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel.: 0431 122180

24. Oktober 2016

**Gemeinsame Stellungnahme der LAG der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein und des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/4374**

Die LAG der Kinderschutz-Zentren Lübeck, Kiel und Westküste und der DKSB Landesverband Schleswig-Holstein e. V. begrüßen es, dass mit dem Gesetzesentwurf (AGPsychPbG-E) erstmalig bundeseinheitlich und flächendeckend für Kinder und Jugendliche, die Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind, ein Rechtsanspruch auf eine für sie kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung festgeschrieben werden soll.

Hiermit wird die grundsätzliche Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen anerkannt und ihnen im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und des justiziellen Prozessverfahrens eine Unterstützung an die Seite gestellt, die ihre belastende Rolle als Opferzeuge besonders würdigt. Ihnen psychosoziale Prozessbegleitung vom Grundsatz her zu ermöglichen, sehen wir als einen wichtigen Baustein im Kinderschutz, um Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Ängste abzubauen, Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu reduzieren und so die Gefahr einer sekundären Schädigung durch das Verfahren selbst zu mindern.

In unserer Stellungnahme fokussieren wir auf die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen. Unsere langjährige Erfahrung aus über 20 Jahren psychosozialer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein macht deutlich, wie wichtig dieses Angebot als Baustein in der Bewältigung erlebter traumatischer Erfahrungen ist. Wir

möchten betonen, dass ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder körperlicher Gewalt für die Opfer meist mit erheblichen Belastungen verbunden ist, für Kinder und Jugendliche als Heranwachsende und in ihrer Persönlichkeit noch besonders vulnerable Personen gilt dies in besonderem Maße. Zu den Verletzungen durch das Taterleben können weitere Belastungsfaktoren wirken, wie verfahrensbezogene Ängste, etwa dem Angeklagten zu begegnen, von ihm attackiert zu werden und vor ihm aussagen zu müssen oder Befürchtungen, sich nicht richtig ausdrücken zu können, sich zu blamieren, Erinnerungslücken zu haben, der Unwahrheit bezichtigt zu werden oder die Verantwortung für die Tat zugeschrieben zu bekommen. Ängste vor Rache durch den Angeklagten berichten nahezu alle Betroffenen während des gesamten Verfahrens und auch nach dem Urteilsspruch.

Im Folgenden möchten wir auf einzelne Gesichtspunkte hinweisen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen nur unzureichend würdigen bzw. die Umsetzung des Angebotes der psychosozialen Prozessbegleitung erschweren:

1. Die Ausweitung der Angebote zur psychosozialen Prozessbegleitung auf neue Personen- und Deliktgruppen ist grundsätzlich positiv zu werten, allerdings darf deren Umsetzung keinesfalls zu Lasten von Kindern und Jugendlichen gehen. Kinder und Jugendliche sind naturgemäß besonders vulnerabel und schutzbedürftig, ihre Rolle im Strafverfahren - von der polizeilichen Vernehmung bis zur Beurteilung der Qualität ihrer Aussage - unterscheidet sich gravierend von der erwachsener Personen. **Wir plädieren dafür, die erforderlichen Mittel für psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche auch zukünftig im vollen Umfang sicherzustellen.**
2. Die Tatsache, dass eine grundsätzliche Gewährung einer Beiordnung nur für die Fälle von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten ausgesprochen wird, schränkt doch die Fälle von sexuellem Missbrauch ein, die nicht gemäß § 176a als schwerer sexueller Missbrauch gewichtet werden, im kindlichen Erleben durchaus aber traumatische Auswirkung auf das Kind haben können. *(Konkret sieht die bundesgesetzliche Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung folgendes vor: In § 406g Abs. 1 und 4 StPO wird die unmittelbar auf den Strafprozess bezogene Rechtsstellung der psychosozial prozessbegleitenden Person definiert und in § 406g Abs. 3 StPO werden die Voraussetzungen für eine Beiordnung normiert. Die Regelung des § 406g Abs. 3 StPO bedient sich des Katalogs des § 397a Abs. 1 StPO, wobei nur minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten im Sinne des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten (zit. Drucksache 18/4374 S. 22)).* In Fällen von möglichem

sexuellen Missbrauch an Kindern ist zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung unklar, wie das Tatgeschehen später juristisch bewertet wird. Die fehlende Sicherheit, einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zu haben, muss als deutliche Benachteiligung gewertet werden, da die juristische Gewichtung nicht der subjektiven Empfindung des Kindes, das vor der Polizei und dem Gericht eine Zeugenaussage machen soll, in Bezug auf Schwere des Tatgeschehens entsprechen muss. **Grundsätzlich sollte jedem Kind, unabhängig von der Schwere der Tat, die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung gewährt werden, auch bereits zur polizeilichen Vernehmung und unabhängig vom späteren Ausgang des Verfahrens.**

3. Die Festlegung eines Qualifikationsprofils für psychosoziale Prozessbegleiter ist als qualitätssichernder Ansatz per se zu begrüßen. Die Rolle der psychosoziale Prozessbegleiter erfordert neben entsprechender Grundprofession die Kompetenz zur Unterstützung, um Bewältigungsstrategien für emotional belastende Situationen vermitteln, ebenso wie qualifizierte Informationen zum Prozessgeschehen geben zu können, sowie Möglichkeiten und Bereitschaft zur Weiterbildung und Reflexion. Dass in der Darstellung der Ausbildungsinhalte unter § 2 (2) spezifische Anteile bezogen auf die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen gänzlich fehlen, sehen wir als klares Manko. **Wir fordern die Ergänzung der Ausbildungsinhalte um kindheits- und jugendspezifische Grundlagen.**
4. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegten Mindeststandards sehen vor, dass eine anerkannte prozessbegleitende Person bereits vor Anzeigenerstattung und damit zur ersten polizeilichen Vernehmung hinzugezogen werden kann. Durch das Prinzip der durch das Gericht zu gewährenden Beiordnung im Nachgang muss jeder Träger hier ggf. auf eigenes Risiko in Vorleistung gehen, da nicht gesichert ist, dass einer Beiordnung in jedem Falle stattgegeben wird, sodass u. U. nicht refinanzierte Kosten entstehen. Diese Regelung geht zu Lasten der Träger und ist diesen nicht zuzumuten. **Die Kostenübernahme für alle Leistungen, auch wenn sie vor der Anzeigenerstattung erfolgen, ist sicherzustellen.**
5. In Schleswig-Holstein wird zukünftig eine Kostenerstattung nach Einzelfall und Stundenaufwand (Fachleistungsstunden) angestrebt. Wir halten die Vergütung gemessen an der erforderlichen Qualifikation und dem so wichtigen Aufgabenbereich für unzulänglich, die Rolle der Träger und deren Aufwendungen werden dabei nicht berücksichtigt (siehe 6.). **Um bürokratische Hürden und aufwendige Abrechnungsverfahren möglichst gering**

zu halten, würden wir aus diesem Grund eine pauschalisierte Abrechnung, wie sie das Bundesgesetz vorschlägt, eindeutig favorisieren.

6. In § 1 Abs. 4. wird die Anbindung der Prozessbegleiter an eine in Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzeinrichtung gefordert. Diese Forderung teilen wir uneingeschränkt, sie steht aus unserer Sicht jedoch im klaren Widerspruch dazu, dass die Rolle der Träger im Entwurf und in der Begründung keine weitere Berücksichtigung findet. So werden unter § 7 lediglich die ausführenden Personen benannt, die Einrichtungen bzw. Träger sind in dem benannten Verzeichnis offenbar nicht vorgesehen. In der Begründung zu § 1 Abs. 4 wird die Rolle der Opferschutzeinrichtungen und der damit verbundenen Vorteile beschrieben (Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort, Vernetzungsmöglichkeiten, Gewährleistung und Weiterentwicklung von Qualität, organisatorische und räumliche Ressourcen), die Abrechnung der Prozessbegleitung soll jedoch über die ohnehin nicht auskömmlich festgesetzte Fachleistungsstunde direkt durch die Begleiterin erfolgen. **Wir bitten um angemessene Berücksichtigung der Träger im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung.**

Die geplante Umsetzung des Gesetzesentwurfes beinhaltet aus unserer Sicht noch zu viele offene Fragen im Hinblick auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen, ihre wirksame Begleitung und Unterstützung scheint nicht ausreichend gewährleistet.

Wir bitten, die oben angeführten Anmerkungen vor einer endgültigen Beschlussfassung einzubeziehen.

Gern stehen wir für eine weitere Zusammenarbeit zur Verfügung.

LAG Die Kinderschutz-Zentren SH

Teresa Siefer

Dipl.-Psychologin / PPTH
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Leitung Kinderschutz-Zentrum Lübeck
AWO Schleswig-Holstein gGmbH

Manuel Florian

Dipl.-Psychologe / PPTH
Leitung Kinderschutz-Zentrum Kiel
DKSB Ortsverband Kiel e. V.

Ursula Funk

Dipl.-Sozialpädagogin
Leitung Kinderschutz-Zentrum Westküste
Diakonisches Werk Husum

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Susanne Günther

Geschäftsführung